

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung über ein Gesetz (Nr 52 der Beilagen) betreffend die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Salzburger EVTZ-Anwendungsgesetz – S.EVTZ-G)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 17. Juni 2009 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung eingehend in Anwesenheit von Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller sowie von Mag. Karl (Abteilung 0/4-Europabüro) befasst.

Zum Gesetzesvorhaben ist allgemein erläuternd folgendes auszuführen:

Mit der Verordnung (EG) Nr 1082/2006, auch im Folgenden kurz EVTZ-Verordnung genannt, wurde ein neues Instrument für grenzüberschreitende Zusammenarbeit geschaffen, um Kooperationsverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen zu können. Diese Kooperationsverbände erhalten die Bezeichnung „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit – EVTZ“. Begründet wird diese gemeinschaftsrechtliche Maßnahme damit, dass die vorhandenen Instrumente wie zB die Europäische wirtschaftliche Interessenvertretung nicht ausreichend geeignet waren, eine strukturelle Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG im Zeitraum 2000 bis 2006 zu gewährleisten, und es daher geeigneter Maßnahmen bedurfte, um Schwierigkeiten der Mitgliedsstaaten, Regionen und lokaler Behörden bei der Durchführung grenzüberschreitender Aktionen zu reduzieren.

Ein EVTZ soll eigenständig im privatwirtschaftlichen Bereich folgende Maßnahmen durchführen können:

- Programme und Projekte für territoriale Zusammenarbeit, die durch die Gemeinschaft insbesondere im Rahmen der Strukturfonds und der Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert werden, und
- Initiativen der Mitgliedsstaaten sowie deren regionaler und lokaler Behörden mit oder ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.

Einem EVTZ stehen gemäß Art 7 Abs 4 EVTZ-Verordnung keine Befugnisse im Bereich der Hoheitsverwaltung zu.

Die Gründung eines EVTZ setzt voraus, dass mindestens Mitglieder aus zwei Mitgliedsstaaten beteiligt sind.

Die EVTZ-Verordnung besitzt gemäß Art 249 EG in jedem Mitgliedsstaat unmittelbare Geltung. Eine Rechtsumsetzung, wie dies bei einer Richtlinie vorgesehen ist, ist daher unzulässig. Zur Anwendung der Verordnung sind jedoch gemäß deren Art 16 Abs 1 Maßnahmen in den Mitgliedsstaaten erforderlich, zumal einzelne Verordnungsbestimmungen auf nationales Recht verweisen. Dies betrifft insbesondere die Benennung der Behörden, die für die Beurteilung der Zulässigkeit der Teilnahme an einem EVTZ, die Verpflichtung zum Austritt, die Untersagung bestimmter Tätigkeiten, die Auflösung eines EVTZ und die Durchführung der Finanzkontrolle zuständig sind.

Im übrigen wird auf die ausführlichen weiteren Erläuterungen verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Berichtserstatterin Abg. Hirschbichler MBA (SPÖ) und grundsätzlichen Darlegungen zum Gesetzesvorhaben werden von der Genannten Fragen gestellt, nämlich zum einen in Richtung Auswirkungen auf die konkrete EuRegio und zum anderen, warum das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst die Meinung über die Frage der Kompetenzverteilung geändert habe.

Auch Klubobfrau Abg. Mag Rogatsch (ÖVP) signalisiert Zustimmung zum Gesetzesvorhaben und artikuliert drei grundsätzliche Fragen. Dazu zählen auch die Fragen nach den Auswirkungen auf die EuRegio, zur Haftung und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. So wollte die Genannte auch wissen, ob es auch in anderen Bundesländern bereits fertige Gesetze gäbe.

Frau Abg. Dr. Rössler (Grüne) wirft ebenfalls Fragen zum vorliegenden Gesetz auf. Dabei stelle sich die Frage, warum die EuRegio einer neuen Konstruktion bedürfe.

Sodann nimmt Mag. Karl zu allen aufgeworfenen Fragen ausführlich Stellung. Die Ausführungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein beabsichtigt, sich so bald wie möglich als EVTZ zu gründen, da die augenblickliche Situation gegenüber einem "EuRegio-EVTZ" eine Verdreifachung des administrativen Aufwandes darstellt (Regio Salzburg, Regio Berchtesgadener Land Traunstein, gemeinsame Gremien - auf der Grundlage von österr. und deutschem Zivil- bzw. Vereinsrecht mit den jeweils hierfür erforderlichen Versammlungen). Die beabsichtigte Gründung anderer EVTZ-Verbünde ist der Fachabteilung 0/4 nicht bekannt, was nicht bedeutet, dass es nicht allfällige diesbezügliche Planungen geben könnte.

Dass es in Österreich für die Anwendung der EU-EVTZ-Verordnung (Verordnung 1082/2006 vom 5. Juli 2006; ABl der EU L 210, S. 19) grundsätzlich eines Bundesgesetzes und - darüber hinaus für gewisse Regelungsinhalte - neun Ländergesetze bedürfen, resultiere aus der Ansicht des BKA-Verfassungsdienstes, dass die Regelung der Materie grundsätzlich dem Bundesgesetzgeber zukommt und für den von ihm zu regelnden Bereich in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sei. Manche Länder sehen eine ausschließliche Länderkompetenz gegeben. EVTZ-Anwendungsgesetze der Länder gibt es bereits in Vorarlberg und Kärnten, in anderen Ländern seien sie im Entstehen; auch auf Bundesebene ist das EVTZ-Bundesgesetz bereits als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht.

Die Kosten, die sich aus dem Salzburger EVTZ-Anwendungsgesetz ergeben, können nicht im Detail angegeben werden, da es sich im Wesentlichen um Personalkosten handle, deren Höhe von der Anzahl der EVTZ-Gründungen abhängt. Für Gemeinden sind keine nennenswerten Kosten ersichtlich, da die Gemeinden nicht zur Vollziehung berufen sind; unabhängig davon sei der Fall der Mitgliedschaft einer Gemeinde an einem EVTZ zu sehen, dies liege aber in der freien Disposition der Gemeinde. Kosten für den Rechnungshof/die Rechnungshöfe ergeben sich aus ihrer regulären Prüftätigkeit, der Entwurf des EVTZ-Bundesgesetzes sieht explizit vor, dass die Gebarung eines EVTZ mit Sitz im Inland der Kontrolle des (Bundes-)Rechnungshofs unterliegt.

Zur Frage der Haftung: die EU-EVTZ-Verordnung regelt im Artikel 12 neben der Haftung des EVTZ selbst auch eine allfällige subsidiäre Haftung seiner Mitglieder, sofern diese nicht nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes, dem dieses Mitglied unterliegt, ausgeschlossen oder beschränkt ist; besteht für ein Mitglied eine derartig beschränkte Haftung, können auch die anderen Mitglieder ihre Haftung in der Satzung beschränken, so Mag. Karl abschließend.

Hofrat Dr. Faber informiert über die Entstehung des Landesgesetzes, an dem auch der Bund in einer Arbeitsgruppe mitgearbeitet hatte und durch die ein Musterentwurf für die Bundesländer entwickelt wurde.

Zur Erklärung, warum es jetzt auch ein Bundesgesetz gäbe, meint Hofrat Dr. Faber, dass der Bund nunmehr der Ansicht sei, auf ein Bundesgesetz nicht verzichten können. Dies wegen der Zuständigkeit im Zivilrechtswesen, Vereinswesen und auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten. Das Land hingegen nimmt im Sinne ursprünglichen Auffassung diese Landeskompetenz wahr. Bisher haben Kärnten und Vorarlberg ein derartiges Gesetz erlassen. Die angeschnittene Kostenproblematik könne eigentlich, so Hofrat Dr. Faber, vor allem auf dem Gebiet der Personalkosten liegen. Überdies sei auch eine Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes für etwaige Prüfungen gegeben.

Landeshauptfrau Mag. Burgstaller meint dazu kritisch, wenn man einerseits immer von Aufgabenabbau und Bereinigung in der Gesetzgebung rede, wäre es grotesk über solche Themen Gesetze zu beschließen. Dem seien jahrelange Diskussionen mit dem Bund über die Zuständigkeit vorangegangen. Der Bund wollte ursprünglich das Gesetz selber machen und jetzt machen neun Bundesländer ein Gesetz dazu, das nur eines zum Gegenstand habe, nämlich das umzusetzen, was inhaltlich ohnedies in einer Verordnung vorgegeben worden sei. Es sei gar nicht möglich, etwas inhaltlich zu ändern. Man könne lediglich im Einzelfall der Haftungsbeschränkung zustimmen oder diese ablehnen. Insgesamt sei dieses Gesetz der Ausdruck einer Regulierungswut.

Dann kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag die unveränderte Beschlussfassung des Gesetzesvorhabens zu empfehlen. Als Datum des Inkrafttretens wird der Tag, der der Kundmachung des Gesetzes folgt bestimmt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen der SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 52 enthaltende Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass das Gesetz mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt.

Salzburg, am 17. Juni 2009

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:
Hirschbichler MBA eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. Juli 2009

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.